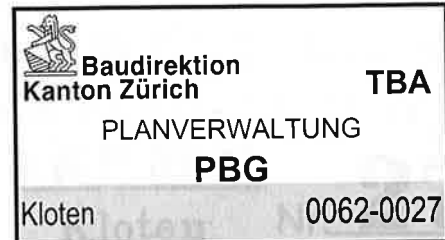


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 7. Juli 1955.



**2315. Baulinien.** Mit Eingabe vom 25. Mai 1955 hat der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. März 1955 betreffend Abänderung der Baulinien der Flughafenstrasse zwischen Schaffhauserstrasse und Waffenplatzgrenze sowie betreffend Festsetzung von Baulinien am Rosenweg, an der Geerlisbergstrasse zwischen Dorfstrasse und Feld in Kloten sowie an den Strassen II. und III. Kl. in Geerlisberg-Kloten. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 12. April 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 21. Mai 1955 keine Einsprachen ein.

Beim Ausbau der Kreuzung der Schaffhauserstrasse mit der Dorf-/Flughafenstrasse wird auch diese korrigiert werden müssen. Die dem Ausbauprofil angepassten Baulinien erhalten an der Grenze des Waffenplatzes einen von 20 auf 26 m vergrösserten Abstand, der sich bis zur Einmündung in die Schaffhauserstrasse auf ca. 32 m erweitert.

Am Rosenweg, der vom Spitzweg zum Spitzwald führt, wurden Baulinien mit einem Abstand von 16 m festgesetzt. Diese etwa 180 m lange Quartierstrasse entbehrt jeder Bedeutung für den allgemeinen Verkehr, sodass der Baulinienabstand als genügend bezeichnet werden kann.

Die Geerlisbergstrasse soll von der Dorfstrasse bis Feld auf 6 m ausgebaut und auf der Westseite bis zur Turnhalle mit einem Trottoir versehen werden. Der Baulinienabstand beträgt 20 m.

In der noch vorwiegend ländlichen Ortschaft Geerlisberg erhalten die Strassen II. Kl. Nr. 10 (Richtung Kloten) und Nr. 15 (Richtung Bassersdorf) sowie die Gemeindestrasse Nr. 5 (nach Bänikon) Baulinien von je 18 m, die Gemeindestrasse Nr. 4 von 14 m Abstand.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 30. März 1955 betreffend Abänderung der Baulinien der Flughafenstrasse zwischen Schaffhauserstrasse und Waffenplatzgrenze sowie betreffend Festsetzung von Baulinien am Rosenweg, an der Geerlisbergstrasse zwischen Dorfstrasse und Feld in Kloten sowie an den Strassen II. Kl. Nrn. 10 und 15 und den Gemeindestrassen Nrn. 4 und 5 in Geerlisberg/Kloten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. Juli 1955.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

i. V.

